

# Auekurier

Amtsblatt der Stadt Heringen/Helme

Ausgabe Nr. 2/2024

Donnerstag, den 29.02.2024

## AMTLICHER TEIL

Stadt Heringen/Helme Der Wahlleiter

### BEKANNTMACHUNG DER AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON WAHLVORSCHLÄGEN

#### A. Wahl der Stadtratsmitglieder

1. In der Stadt Heringen/Helme sind am **26.05.2024**  
16 Stadtratsmitglieder zu wählen.

Wählbar für das Amt eines Stadtratsmitglieds sind Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 12 ThürKWG). Die Wahlberechtigung ergibt sich aus §§ 1 und 2 ThürKWG. Danach sind Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, wahlberechtigt, wenn sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit:  
Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl

wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

1.1 Für die Wahl der Stadtratsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. **Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert:**

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur **einen** Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf **höchstens 32 Bewerber** enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von **mindestens zehn** Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unter-

zeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Sind nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

- 1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der **Anlage 5 zur ThürKWO** enthalten:
- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
  - Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
  - die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
  - die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als **Anlagen** beizufügen:

- die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
  - eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
  - Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.
2. Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Stadtwahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches (StGB).

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Nordhausen oder im Stadtrat der Stadt Heringen/Helme vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von **viermal** so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind (insgesamt zusätzlich **64 Unterschriften**).
- 3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Stadtrat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von **viermal** so vielen Wahlberechtigten wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Stadtrat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Stadtrat vertreten ist.
- 3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (**§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG**) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.
- 3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von

Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der

*Stadtverwaltung Heringen/Helme*

Zimmer-Nr.: 0.05

OT Heringen / Straße der Einheit 100

99765 Heringen/Helme

bis zum **22.04.2024**, 18.00 Uhr (34. Tag vor der Wahl), ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Stadt mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Stadtverwaltung Heringen/Helme ausgelegt.

#### **Dienstzeiten:**

Montag: 09: bis 12 Uhr und 13 Uhr bis 15 Uhr

Dienstag: 09 bis 12 Uhr und 13 Uhr bis 18 Uhr

Mittwoch: 09 bis 12 Uhr und 13 Uhr bis 15 Uhr

Donnerstag: 09 - 12 Uhr und 13 Uhr bis 15 Uhr

Freitag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Stadtverwaltung Heringen/Helme aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. **Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.**

4. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 34. Tag vor der Wahl – **22.04.2024**, 18.00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Stadt erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

5. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 44. Tag vor der Wahl – **12.04.2024** bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind

beim Wahlleiter der **Stadt Heringen/Helme, OT Heringen, Straße der Einheit 100, 99765 Heringen/Helme** einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 44. Tag vor der Wahl – **12.04.2024** bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden.

6. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind.

7. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Stadt unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 34. Tag vor der Wahl – **22.04.2024** bis 18.00 Uhr behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am 33. Tag vor der Wahl – **23.04.2024** tritt der Wahlausschuss der Stadt zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

8. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

9. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

#### **B. Wahl des Ortschaftsbürgermeisters**

1. In den Ortschaften Auleben, Hamma, Heringen, Uthleben, Windehausen und der Stadt Heringen/Helme wird am **26.05.2024** ein Ortschaftsbürgermeister als Ehrenbeamter der Gemeinde gewählt.

Zum Ortschaftsbürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in der Ortschaft hat; der Aufenthalt in der Ortschaft wird vermutet, wenn die Person im Gebiet der Ortschaft gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Haupt-

wohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Ortschaftsbürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Ortschaftsbürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.  
(§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1 Wahlvorschläge für die Wahl des Ortschaftsbürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. **Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.**

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur **einen** Wahlvorschlag einreichen, der nur **einen** Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in ei-

nem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von **Parteien und Wählergruppen** müssen die **Unterschriften von mindestens zehn** Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Sind nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten.

Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Stadt abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der **Anlage 5 zur ThürKWO** enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als **Anlage** beizufügen:

- a) die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Ein-

holung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,

- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

1.3 Der Wahlvorschlag des **Einzelbewerbers** muss nach dem Muster der **Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO** den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens **fünfmal so vielen Wahlberechtigten** tragen, wie Ortschaftsratsmitglieder zu wählen sind (*Anzahl insgesamt siehe Punkt 9*).

Bewirbt sich der bisherige Ortschaftsbürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als **Anlage** beizufügen:

- a) Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2. Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der

Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter der Gemeinde ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches (StGB).

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Nordhausen, im Stadtrat der Stadt Heringen/Helme oder im jeweiligen Ortschaftsrat vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von **viermal** so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Ortschaftsratsmitglieder zu wählen sind (*Anzahl insgesamt siehe Punkt 9*).

3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag, im Stadtrat der Stadt Heringen/Helme oder im jeweiligen Ortschaftsrat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von **viermal** so vielen Wahlberechtigten wie Ortschaftsratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Stadtrat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Nordhausen, im Stadtrat der Stadt Heringen/Helme oder im jeweiligen Ortschaftsrat vertreten ist.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der

*Stadtverwaltung Heringen/Helme*

Zimmer-Nr.: 0.05

OT Heringen Straße der Einheit 100

99765 Heringen/Helme

bis zum **22.04.2024**, 18.00 Uhr (34. Tag vor der Wahl), ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Stadt mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags, während der üblichen Dienstzeiten der Stadtverwaltung Heringen/Helme ausgelegt.

**Dienstzeiten:**

Montag: 9 Uhr bis 12 Uhr und 13 Uhr bis 15 Uhr

Dienstag: 9 Uhr bis 12 Uhr und 13 Uhr bis 18 Uhr

Mittwoch: 9 Uhr bis 12 Uhr und 13 Uhr bis 15 Uhr

Donnerstag: 9 Uhr bis 12 Uhr und 13 Uhr bis 15 Uhr

Freitag: 09 Uhr bis 12 Uhr

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Stadtverwaltung Heringen/Helme aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben.

**Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.**

3.4 Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 44. Tag vor der Wahl – **12.04.2024** bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der

**Stadt Heringen/Helme, OT Heringen,**

**Straße der Einheit 100, 99765 Heringen/Helme**

einzureichen.

Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 44. Tag vor der Wahl – 12.04.2024 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Stadt unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 34. Tag vor der Wahl – **22.04.2024** bis 18.00 Uhr behoben sein. Am 33. Tag vor der Wahl – **23.04.2024** tritt der Wahlausschuss der Stadt zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

8. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

9. Ortschaften und die Anzahl der zu wählenden Ortschaftsratsmitglieder sowie die erforderlichen Unterstützerunterschriften:

Nr.	Ortschaften	Ortschaftsratsmitglieder	Partei/ Wählergruppe (bisher nicht in einem Gremium vertreten) zusätzlich zu Punkt 1.1	Einzelbewerber
1	Auleben	6	24	30
2	Hamma	4	16	20
3	Heringen	10	40	50
4	Uthleben	8	32	40
5	Windehausen	4	16	20

**C. Wahl der Ortschaftsratsmitglieder**

1. In der Stadt Heringen/Helme sind am **26.05.2024** folgende Ortschaftsräte zu wählen:

Ortschaftsrat Auleben mit 6

Ortschaftsratsmitglieder

Ortschaftsrat Hamma	mit 4
Ortschaftsratsmitglieder	
Ortschaftsrat Heringen	mit 10
Ortschaftsratsmitglieder	
Ortschaftsrat Uthleben	mit 8
Ortschaftsratsmitglieder	
Ortschaftsrat Windehausen	mit 4
Ortschaftsratsmitglieder	

Wählbar für das Amt eines Ortschaftsratsmitglieds sind Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 12 ThürKWG). Die Wahlberechtigung ergibt sich aus §§ 1 und 2 ThürKWG. Danach sind Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen wahlberechtigt, wenn sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Ortschaft haben; der Aufenthalt in der Ortschaft wird vermutet, wenn die Person in der Ortschaft gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

1.1 Für die Wahl der Ortschaftsratsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. **Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert:**

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens doppelt so viele Bewerber enthalten, wie Ortschaftsratsmitglieder zu wählen sind. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in **einem** Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung

hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von mindestens **zehn Wahlberechtigten** tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Sind nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der **Anlage 5 zur ThürKWO** (*in entsprechend abgeänderter Form bzgl.*

*Ortschaftsratswahl*) enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als **Anlagen** beizufügen:

- die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

2. Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Stadtwahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches (StGB).

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Nordhausen, im Stadtrat der Stadt Heringen/Helme oder im jeweiligen Ortschaftsrat vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von **viernmal** so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Ortschaftsratsmitglieder zu wählen sind.

3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag, Stadtrat oder Ortschaftsrat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von **viernmal** so vielen Wahlberechtigten wie Ortschaftsratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Stadtrat oder im Kreistag aufgrund

desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, im Stadtrat oder im jeweiligen Ortschaftsrat vertreten ist.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der

*Stadtverwaltung Heringen/Helme*  
Zimmer-Nr.: 0.05  
OT Heringen, Straße der Einheit 100  
99765 Heringen/Helme

bis zum **22.04.2024**, 18.00 Uhr (34. Tag vor der Wahl), ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Stadt mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Stadtverwaltung Heringen/Helme ausgelegt.

#### Dienstzeiten:

Montag: 09: bis 12 Uhr und 13 Uhr bis 15 Uhr  
Dienstag: 09 bis 12 Uhr und 13 Uhr bis 18 Uhr  
Mittwoch: 09 bis 12 Uhr und 13 Uhr bis 15 Uhr  
Donnerstag: 09 - 12 Uhr und 13 Uhr bis 15 Uhr  
Freitag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Stadtverwaltung Heringen/Helme aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für die



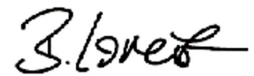
selbe Wahl unterzeichnet haben.

**Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.**

4. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 34. Tag vor der Wahl – **22.04.2024**, 18.00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Stadt erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.
5. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 44. Tag vor der Wahl – **12.04.2024** bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der **Stadt Heringen/Helme, OT Heringen, Straße der Einheit 100, 99765 Heringen/Helme** einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 44. Tag vor der Wahl – **12.04.2024** bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden.
6. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Ortschaftsratsmitglieder zu wählen sind.
7. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Stadt unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 34. Tag vor der Wahl – **22.04.2024** bis 18.00 Uhr behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am 33. Tag vor der Wahl – **23.04.2024** tritt der Wahlausschuss der Stadt zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.
8. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).
9. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Heringen, d. 29.02.2024

Bastian Lorenz / Wahlleiter



## Satzung über die Förderung des Sports in der Landgemeinde Heringen/Helme

Aufgrund des Thüringer Sportförderungsgesetzes (ThürSportFG) hat der Stadtrat der Stadt Heringen/Helme in der Sitzung vom 04.12.2023 folgende Neufassung der Satzung über die Förderung des Sports in der Landgemeinde Heringen/Helme erlassen.

### § 1 Ziele und Mittel der Sportförderung

- (1) Mit der Förderung wird die sportliche Entwicklung als wichtiger Teil der gemeindlichen Entwicklung unterstützt und die eigenverantwortliche Tätigkeit der Sportorganisatoren gesichert und verbessert. Sie soll vorrangig den Kindern und Jugendlichen der Landgemeinde Stadt Heringen/Helme (im folgenden Landgemeinde) eine breiten-sportliche Betätigung ermöglichen, die Freude am Sport, am Spiel und an der Bewegung entwickeln, einen Bildungs- und Erziehungsbeitrag leisten und soziale Grundwerte vermitteln. Ihr Ziel ist, die Leistungsfähigkeit und die Gesundheit der Einwohner der Landgemeinde zu erhalten.
- (2) Diese Ziele sollen erreicht werden durch die finanzielle Unterstützung der in der Landgemeinde ansässigen gemeinnützigen Sportvereine u. a. bei
  - der Schaffung und Sicherung von Breitensportangeboten für Kinder und Jugendliche
  - der Nutzung von kommunalen Sportstätten.

### § 2 Grundsätze der Sportförderung

- (1) Die nach dieser Satzung vorgenommenen Maßnahmen zur Förderung des Sports sind freiwillige Aufgaben im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung. Für die Erfüllung dieser freiwilligen Aufgaben gewährt die Landgemeinde jährlich Zuwendungen nach Maßgabe ihrer haushaltsrechtlichen und verwaltungsrechtlichen Vorschriften.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf diese Zuwendungen besteht nicht. Die Landgemeinde entscheidet in Ausübung

ihres pflichtgemäßen Ermessens auf der Grundlage der „Richtlinie zur Gewährung von finanziellen Zuwendungen zur Förderung des Sports in der Landgemeinde Stadt Heringen/Helme“, die Anlage dieser Satzung ist.

### § 3 Finanzierung der Sportförderung

Die Finanzierung der Zuwendungen nach dieser Satzung erfolgt aus der laufenden Haushalts- und Wirtschaftsführung der Landgemeinde. Die Höhe der jährlichen Zuwendungen wird durch Beschluss des Stadtrates über die jeweilige Haushaltssatzung festgelegt.

### § 4 Maßnahmen der Sportförderung

- (1) Die Landgemeinde stellt den Sportvereinen, die nachweislich mindestens 20 Kinder- und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr als Mitglieder eingetragen haben, zur Umsetzung ihrer satzungsmäßigen Zwecke und Aufgaben finanzielle Mittel für ihre Kinder- und Jugendarbeit zur Verfügung. Hierfür sind jährlich die zur Verfügung stehenden Sportfördermittel aus der Haushaltsstelle „Förderung Kinder- und Jugendsport“ zu binden. Für die Haushaltsjahre **2024 – 2029** beträgt der jährliche Förderbetrag **500,00** Euro je Verein.
  - (2) Die Landgemeinde ist nach ThürSportFG für die Unterhaltung ihrer Sportstätten verantwortlich. Sie stellt sicher, dass der Trainings- und Wettkampfbetrieb auf ihren Sportstätten ordnungsgemäß durchführbar ist.
- Nach Absprache und auf Antrag von den Sportvereinen, kann die Landgemeinde diese Aufgabe an die Sportvereine übertragen. Entscheidet sich ein Verein dafür, erhält er eine jährliche Pauschale in

Höhe von 4.000,00 €. Damit sind alle Kosten im Zusammenhang mit der Unterhaltung und Pflege der Spielstätte an diesem Standort abgegolten.

Die getroffene Vereinbarung mit den Sportvereinen gilt nach Entscheidung befristet bis zum Haushaltsjahr 2029.

- (3) Die Stadt Heringen/Helme leistet an Trägervereine, die eigenverantwortlich kommunale oder eigene Sportstätten nutzen, unabhängig von § 4 (2) Zuschüsse für Betriebskosten.

**§ 5 Zuwendungs- und Finanzierungsart**

- (1) Die finanziellen Zuwendungen werden als institutionelle Förderung ausgereicht und dienen der teilweisen Deckung der Ausgaben des Empfängers. Sie werden als nicht rückzahlbare Festbeträge gewährt. Hierfür sind jährlich die zur Verfügung stehenden Sportfördermittel aus den Haushaltsstellen „Zuschuss Sportstättenförderung“ und „Förderung Kinder- und Jugendsport“ zu binden.

- (2) Bei der Fördermaßnahme nach § 4 Abs. 3 – Zuschüsse für Betriebskosten - erfolgt in Verbindung mit der jeweils gültigen „Richtlinie zur Gewährung von finanziellen Zuwendungen zur Förderung des Sports in der Landgemeinde Stadt Heringen/Helme“ ein pauschaler jährlicher Zuschuss für Betriebskosten. Hierfür sind die zur Verfügung stehenden Sportfördermittel aus der Haushaltsstelle „Zuschuss Sportstättenförderung“ zu binden. Für die Haushaltsjahre **2024 – 2029** beträgt der jährliche Förderbetrag **3.000,00** Euro je Sportstätte.

**§ 6 Verwendung der Zuwendung**

- (1) Die Zuwendungen sind entsprechend ihres Zwecks wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.  
(2) Der Bürgermeister legt gegenüber dem Jugend-, Sozial-, Kultur- und Sportausschuss einmal jährlich zum Stand der Sportförderung nach dieser Satzung Rechenschaft ab. Auskünfte sind über die erfolgten Bewilligungen sowie über die Ergebnisse der Prüfung der einfachen Verwendungsnachweise zu geben.

**§ 7 Außerkrafttreten, Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
(2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die bisherige Satzung vom 07.03.2016 außer Kraft.

Heringen/Helme, den 29.02.2024

Matthias Marquardt  
Bürgermeister



**Anlagen:**

- Richtlinie zur Gewährung von finanziellen Zuwendungen zur Förderung des Sports in der Landgemeinde Stadt Heringen/Helme  
Muster für einen Antrag (Anlage 1)  
Muster für einen Zuwendungsbescheid (Anlage 2)  
Muster für einen Verzicht auf Rechtsbehelf (Anlage 3)  
Muster für einen Verwendungsnachweis (Anlage 4)

**Anlage 1**

Anschrift des Vereins

Stadt Heringen/Helme / Hauptamt  
OT Heringen, Str. der Einheit 100  
99765 Heringen/Helme

**Antrag auf Gewährung einer finanziellen Zuwendung**

Gemäß der „Satzung über die Förderung des Sports in der Landgemeinde Heringen/Helme“ beantrage(n) Ich / wir für das Jahr 20... :

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

- die finanziellen Mittel für die Kinder- und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr auf Grundlage der Mitgliederstatistik mit Stichtag 31.12. des vorangegangenen Jahres
- den Zuschuss für variable Betriebskosten auf Grundlage des nachstehenden Haushalts- bzw. Wirtschaftsplanes 20.. .
- den Pauschalbetrag für die Unterhaltung und Pflege der Sportstätten

**Einnahmen**

Lfd. Nr. o. Gruppe Titel Ansatz in Euro

Beispiel:

1. o. 100 z.B. Mitgliedsbeiträge      ..... Euro

Zuschuss Kommune      ..... Euro

Ausgaben

Lfd. Nr. o. Gruppe Titel Ansatz in EUR

Beispiel:

1. o. 100. Strom      ..... Euro

Einnahmen gesamt

Ausgaben gesamt

Bankverbindung des Zuwendungsempfängers:

Kontoinhaber: \_\_\_\_\_

Kreditinstitut: \_\_\_\_\_

IBAN: \_\_\_\_\_

BLZ: \_\_\_\_\_

Hinweis: Überweisungen auf Privatkonten sind ausgeschlossen!

Ich / wir erkläre(n):

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Der Verein hat seinen Sitz in der Stadt Heringen/Helme. Die in diesem Antrag gemachten Angaben sind richtig und vollständig.

Die Stadt Heringen/Helme, Hauptamt, wird unverzüglich über Änderung der hier gemachten Angaben in Kenntnis gesetzt.

Ort, Datum      Rechtsverbindliche Unterschrift

und Stempel des Zuwendungsempfängers

Ergebnis der Prüfung durch der Stadt Heringen/Helme, Hauptamt:

.....  
.....  
.....

Ort, Datum Unterschrift

**Anlage 3**

Zuwendungsempfänger:

Anschrift des Vereins

Verzicht auf Einlegung eines Rechtsbehelfs

Hiermit wird unwiderruflich auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen den Zuwendungsbescheid

**Nr.:** ..... vom ..... verzichtet.

Ort, Datum Rechtsverbindliche Unterschrift und Stempel des Zuwendungsempfängers

Der Verzicht ist nach der rechtsverbindlichen Unterzeichnung sofort an das Hauptamt, Str. der Einheit 100, 99765 Heringen/Helme zurückzusenden.

**Anlage 2**

Anschrift des Vereins

Sehr geehrte(r) Frau / Herr ..... ,  
aufgrund Ihres Antrages vom ..... auf Gewäh-  
rung einer finanziellen Zuwendung gem. der „Satzung  
über die Förderung des Sports in der Landgemeinde  
Heringen/Helme“ i. V. mit der „Richtlinie zur Gewährung  
von finanziellen Zuwendungen zur Förderung des Sports  
in der Landgemeinde Heringen/Helme“ ergeht folgender:  
Zuwendungsbescheid - Nr.:

Zuwendungszweck:

(individuell je nach beantragter Förderung)

**Zuwendungsempfänger:** (*Name des Vereins*)**Zuwendungsart:** Institutionelle Förderung**Zuwendungshöhe:** .....EUR**Art der Finanzierung:** nichtrückzahlbare Festbetrags-  
finanzierung

Bewilligungszeitraum auf:

Kontoinhaber:.....IBAN:.....

Kreditinstitut:.....BLZ:.....

Die Zuwendung erfolgt unter dem ausdrücklichen Wider-  
rufs- bzw. Rücknahme- sowie Rückforderungsvor-  
behalt und unter Beachtung nachstehender Neben-  
bestimmungen.

Einfacher Verwendungsnachweis:

Dieser ist innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Haus-  
halts- bzw. Wirtschaftsjahres gegenüber der Stadt He-  
ringen/Helme, Hauptamt, unter Verwendung des bei-  
liegenden Vordruckes zu erbringen.

Nebenbestimmungen: Die beigefügten Allgemeinen  
Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutio-  
nellen Förderung sind bindend und Bestandteil dieses  
Bescheides, sie sind genau zu lesen. Auf die  
Mitteilungspflicht wird noch einmal besonders hingewiesen.  
Der Haushalts- bzw. Wirtschaftsplan ein-  
schließlich Stellenplan des Antrages ist verbindlich.

Anlagen:

1 Vordruck Erklärung auf Verzicht eines Rechtsbehelfs

1 Vordruck Verwendungsnachweis

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur  
institutionellen Förderung

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Mo-  
nats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der  
Widerspruch ist beim Bürgermeister der Stadt Hering-  
ge/Helme, 99765 Heringen/Helme, Str. der Einheit 100,  
schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichem Gruß

**Anlage 4**

Zuwendungsempfänger Bescheid Nr.

Anschrift des Vereins

Stadt Heringen/Helme / Hauptamt  
OT Heringen / Str. der Einheit 100,  
99765 Heringen/Helme

Einfacher Verwendungsnachweis

über die Förderung der Maßnahme nach der „Satzung  
über die Förderung des Sports in der  
Stadt Heringen/Helme“ mit Zuwendungsbescheid  
vom.....für :

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

- die finanziellen Mittel für Kinder- und Jugendliche bis  
zum vollendeten 18. Lebensjahr auf Grundlage der  
Mitgliederstatistik mit Stichtag 31.12. des Jahres 20...-
- den Zuschuss für variable Betriebskosten auf Grund-  
lage des nachstehenden Haushalts- bzw. Wirtschafts-  
planes 20.. .

**1. Sachbericht:** (bitte gesondert beilegen)

Im Sachbericht ist der Einsatz der Zuwendung, detailliert  
insbesondere für die finanziellen Mittel für die Kinder  
und Jugendarbeit darzustellen. Der Sachbericht ist  
gesondert mit der rechtsverbindlichen Unterschrift des  
Zuwendungsempfängers zu versehen.

**2. Zahlenmäßiger Nachweis für das Haushalts- bzw.  
Wirtschaftsjahr .....**

Einnahmen

Lfd. Nr. o. Gruppe Titel Ansatz in EUR

Beispiel

1. o. 100 z.B. Mitgliedsbeiträge ..... EUR

Zuschuss Kommune ..... EUR

Ausgaben

Lfd. Nr. o. Gruppe Titel Ansatz in EUR

Beispiel:

1. o. 100. Strom ..... EUR

Einnahmen gesamt

Ausgaben gesamt

**3. Vorlage prüffähiger Unterlagen**

Ich / wir bestätige(n), dass alle Unterlagen über diese  
Maßnahme mindestens 5 Jahre aufbewahrt und diese  
bei einer Nachprüfung gem. Ziffer 9 der „Richtlinie zur  
Gewährung von finanziellen Zuwendungen zur Förde-  
rung des Sports in der Landgemeinde Heringen/Hel-  
me“ unverzüglich bei Bedarf vorgelegt werden können.

Ort, Datum Rechtsverbindliche Unterschrift und  
Stempel des Zuwendungsempfängers

**Ergebnis der Prüfung durch die Bewilligungsbehörde  
Hauptamt:**

Rechnerische Richtigkeit überprüft und bestätigt.

Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

Sachliche Richtigkeit überprüft und bestätigt:

Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

## **Öffentliche Bekanntmachung der Gewässerschau für die „Zorge“ (Gewässer 1. Ordnung) im März 2024 im Landkreis Nordhausen**

Auf der Grundlage des § 74 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) vom 28.05.2019 wird beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) eine Schaukommission für das Gewässer 1. Ordnung „Zorge“ gebildet. Für die Durchführung der Schau an Gewässern 1. Ordnung ist das TLUBN zuständig.

Geschaut werden der Zustand des Gewässers, die Uferbereiche, die Anlagen an den Gewässern und die Überschwemmungsgebiete. Im Zuge der Gewässerschau werden die Gewässerrandstreifen begangen.

Die betreffenden Grundstückseigentümer/Nutzungsberechtigten werden hiermit informiert, dass eine Duldungspflicht für das Betreten der Grundstücke nach § 101 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 4 und 6 WHG besteht, soweit dies erforderlich ist.

Aus der nachfolgenden Tabelle sind die vorgesehenen Schautermine und die zu schauenden Gewässerabschnitte ersichtlich.

Die Gewässerschauen sind öffentlich, die Teilnehmer erhalten Gelegenheit, sich zu den besichtigten Abschnitten zu äußern. Dies ist auch im Vorhinein an die unter diesem Schreiben befindlichen Kontaktdaten möglich.

Witterungsbedingt kann es zu Einschränkungen und Terminverschiebungen kommen.

### **Termine für die Gewässerschau im März 2024 des Gewässers 1. Ordnung „Zorge“ im Landkreis Nordhausen**

(Änderungen vorbehalten)

Datum	Uhrzeit	Gewässerabschnitt*	Km ca.
12.03.2024	8:30 Uhr – 15:00 Uhr	Ortslage Ellrich, Cleysingen bis Ortsteingang Woffleben	7,0
14.03.2024	8:30 Uhr – 15:00 Uhr	Ortslage Woffleben bis Ortseingang Krimderode	6,6
19.03.2024	8:30 Uhr – 15:00 Uhr	Ortslage Krimderode bis Stadtgebiet NDH Hallesche Str.	6,4
21.03.2024	8:30 Uhr – 15:00 Uhr	Stadtgebiet NDH Hallesche Str. bis Mündung in Helme	8,0

\*Aufzählung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit

An- oder Rückfragen können an folgende Adresse vorgenommen werden:

Postalisch:

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz  
Referat 44  
Göschwitzer Straße 41  
07745 Jena

Telefonisch:

Geschäftsstelle Gewässerunterhaltung: Tel.-Nr. 036 1-57 3917 265

Per Mail: Email: [gu@t1ubn.thueringen.de](mailto:gu@t1ubn.thueringen.de)

#### **Impressum:**

**Herausgeber:** Stadt Heringen/Helme  
**Redaktion:** Hauptamt  
**Anschrift:** OT Heringen, Straße der Einheit 100,  
99765 Heringen/Helme  
**Telefon:** 036333 67243  
**Telefax:** 036333 67273  
**E-Mail** [info@stadt-heringen.de](mailto:info@stadt-heringen.de)

**Internet:** [www.stadt-heringen.de](http://www.stadt-heringen.de)  
**Herstellung & Verteilung:** REGIONALE-Verlag, OT Auleben  
Eichenbielsgraben 1, 99765 Heringen/H.

**Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:**  
Das Amtsblatt für die Ortsteile der Stadt Heringen/Helme erscheint in unregelmäßigen Abständen. Es wird an alle erreichbaren Haushalte der Stadt Heringen/Helme kostenlos verteilt.  
Des Weiteren besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt einzeln im Sekretariat der Stadt Heringen/Helme für 1,00 € zu beziehen.